



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. April 2016

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145	68	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	148	
66	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches Berichtigung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15.01.2016, Nr. 2, S. 21 ff)	145	69	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	148
67	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	148	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	149	
		70	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	149	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 66** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches**
Berichtigung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15.01.2016, Nr. 2, S. 21 ff)

Die Berichtigung ist erforderlich geworden auf Grund einer Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes des Messingbaches zwischen km 7,6 und 8,9. Hydraulische Berechnungen haben ergeben, dass Flächen entgegen der Festsetzung vom 15.12.2015 kein Überschwemmungsgebiet sind. Auswirkungen haben sich bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in der Anlage (Übersichtskarte) zur Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ ergeben.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW S. 133)

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/SGV.NRW.2060) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 267 – 296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für den Kettelerbach vom Wäldchen „Bernings Busch“ nördlich von Rhede (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für den Messingbach von der Station Wannsingweg (km

7,105) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 4 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Kettelerbach, Rheder Bach und Messingbach im Bereich der Städte Borken und Rhede, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Übersichtskarte

An die Stelle der ursprünglichen

- Übersichtskarte M 1 : 75.000

tritt die neue, mit Berichtigungsvermerk versehene, Karte.

§ 4

Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten neuen Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 75.000) und 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5.000 – Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 5

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 4 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken und Rhede
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 6

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 5 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 5 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 8

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs 2 WHG, 161 LWG).

§ 9

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o. g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

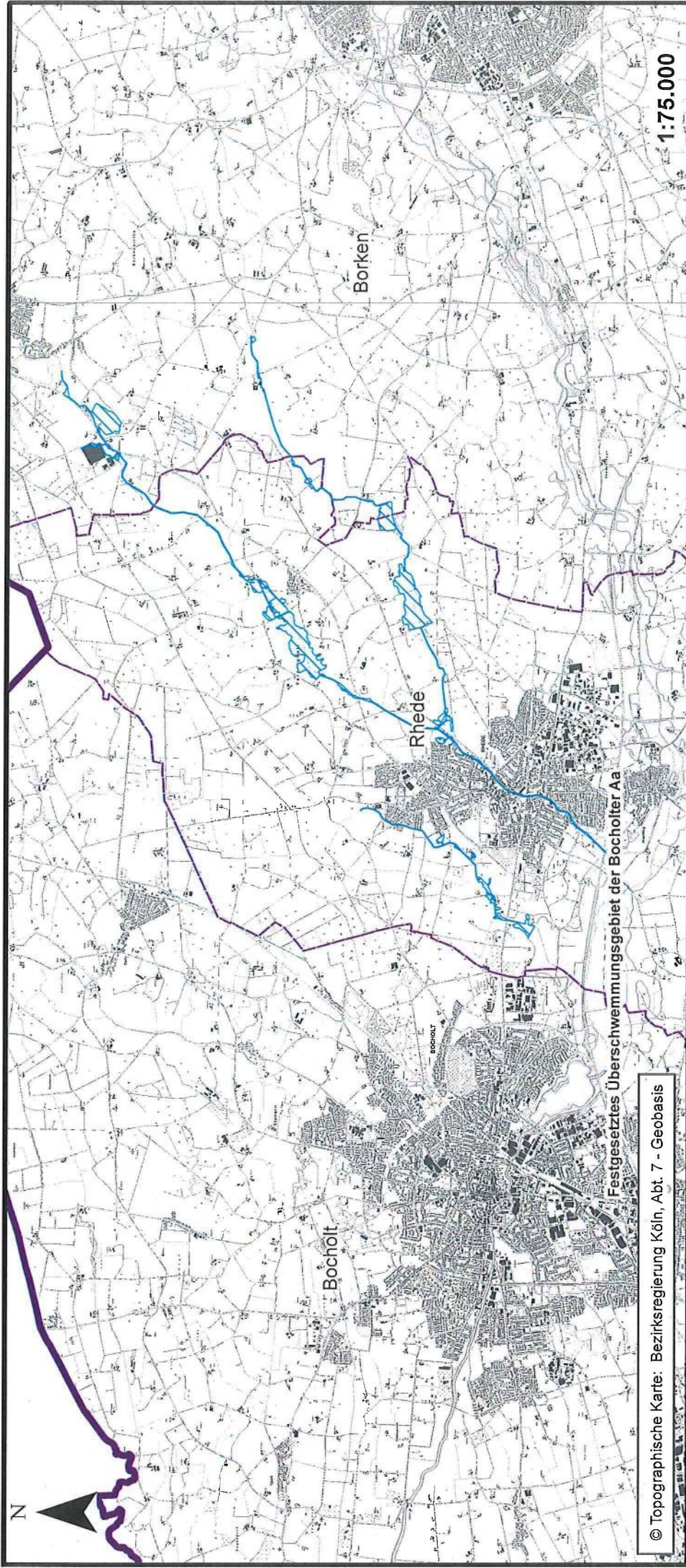
Die Festsetzung vom 15.12.2015 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 18. Mai 2016

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.09.07.03-014






Prof. Dr. Reinhard Klenke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 145-147



Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach
(Kreis Borken, Stadt Rhede und Stadt Borken)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirke



Münster, den 15. März 2016
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-014

Prof. Dr. Reinhard Klenke

67 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Bochum-Gelsenkirchener Stadtbahnverpachtungsgesellschaft (Stadtbahn GbR) hat aufgrund der Einführung der TR Strab BS mit Schreiben vom 20. Januar 2016 die Anpassung des Brandschutzes in den Stadtbahnstationen (hier: Station Bergwerk Consolidation) in Gelsenkirchen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 5. April 2016

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az.: 25.17

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 148

68 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
– Dezernat 54 –
Az.: 500-0391337/0001.E

01.04.2016

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Haltern Mitte für die Brauchwasserversorgung

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 02.12.2015 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Kläranlage Haltern Mitte beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an einem Bohrbrunnen vorgenommen werden soll, an dem auch derzeit schon Grundwasser zur Brauchwasserversorgung gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3 c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 31.08.2015) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG.

Im Auftrag
gez. Kaup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 148

69 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-8657671/0005.U

48143 Münster, den 07.04.2016

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Verbrennungsmotorenanlage auf der Kläranlage Coesfeld, auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Goxel 7, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 283 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Doppelmembrangasspeichers mit einem Nutzvolumen von 1.500 m³ als Ersatz für einen oberirdischen Stahlbehälter mit etwa 500 m³ Speichervolumen zur Zwischenspeicherung von Klärgas.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 148

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6/6-1

Essen, 25.01.2016
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 18. September 2015 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung der Regionaldirektorin. Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 18. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2013 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 25.01.2016



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Josef Hovenjürgen MdL

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 149

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster